Reglement über die Durchführung kirchlicher Trauungen und Segnungen

Für kirchliche Trauungen und Segnungen sind die Artikel 28 bis 34 der Kirchenordnung und allenfalls weitere Vorschriften der Kantonalkirche massgebend. Diese werden ergänzt durch die folgenden Bestimmungen.

1. Der Organist/die Organistin wird von der Kirchgemeinde aufgeboten und entschädigt. Über den Ablauf des Gottesdienstes verständigt sich das Brautpaar/ Segnungspaar direkt mit dem Pfarrer resp. Der Pfarrerin. Musikalische Wünsche sind mit dem/der Organisten/Organistin zu besprechen. Auf Wunsch werden Solisten für die Feier vermittelt. Soweit die Kirchgemeinde auf Wunsch eines Brautpaares/Segnungspaares eine weitere musikalische Begleitung organisiert, wird diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Für den Blumenschmuck ist das Brautpaar/Segnungspaar besorgt. Bei mehreren Trauungen/Segnungen am gleichen Tag haben sich die Brautpaare/ Segnungspaare zu verständigen. Adressen und Telefonnummern sind etwa 6 Wochen vor der Trauung/Segnung über das Sekretariat der Kirchgemeinde erhältlich.
   In den Kirchen dürfen weder Blumen, Reis noch Konfetti oder ähnliches gestreut werden. Dasgleiche gilt für den Aussenbereich rund um die Kirchen.

3. Nicht zweckbestimmte Kollekten gehen an den pfarramtlichen Fonds für Direkthilfe.

4. Die Durchführung von Trauungen und Segnungen ist für Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Binningen-Bottmingen grundsätzlich kostenlos. Ebenso werden keine Kosten erhoben, wenn ein Elternteil des Braut- bzw. Segnungspaares Mitglied der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Binningen-Bottmingen ist.

5. Ist das Braut- bzw. Segnungspaar Mitglied einer anderen reformierten Kirchgemeinde sind folgende Kosten zu bezahlen:

Organist/Organistin	Fr.	180.—	nur Instrument	Fr. 70.—
Kirche inkl. Sigrist / Sigristin	Fr.	420.–		

6. Folgende Kosten werden für Trauungen und Segnungen von konfessionslosen Paaren erhoben:

Organist/Organistin	Fr.	180.—	nur Instrument	Fr. 70.—
Kirche inkl. Sigrist/Sigristin	Fr.	420.—		
Pfarrer/Pfarrerin	Fr.	1500.—		

7. Auf Gesuch kann der Präsident /die Präsidentin oder in seiner/ihrer Abwesenheit ein/e Vizepräsident/in der Kirchgemeinde auf die Erhebung von Kosten ganz oder teilweise verzichten.

8. Mitgeltende Dokumente:

   a) Die Organisatorischen Hinweise zum Ablauf für Trauungen in den 3 Kirchen der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Binningen-Bottmingen

   b) Die/Der Organist/in werden von der Kirchgemeinde aufgeboten und entschädigt. Verzichtet die Familie auf den Dienst der/des Organist/in, vermindert sich die Pauschale entsprechend. Im Übrigen gilt das Reglement der Kirchgemeinde für die Benützung der Instrumente.